Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-32092

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Schulgeld wird im Streitfalle durch den Erziehungsrat festgesetzt.

IV. Schulverwaltung.

§ 10. Für die Leitung der Fortbildungsschule kann ein Schulvorsteher im Sinne des § 138 des Erziehungsgesetzes bestellt werden.

§ 11. Für die Schulverwaltung und Schulrechnung finden die §§ 199 u. ff. des Erziehungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Schulverwaltung kann aber auch einer Persönlichkeit übertragen werden, welche nicht dem Gemeinderate angehört.

V. Schulaufsicht.

§ 12. Die Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen im Sinne der §§ 139 u. ff. des Erziehungsgesetzes ist besondern Kommissionen zu übertragen, in welchen auch die Berufsverbände und Lehrmeister angemessen vertreten sein sollen.

Die Wahl steht den Gemeinderäten der am Schulkreise beteiligten Gemeinden zu.

§ 13. Den Bezirksinspektoren stehen die Strafkompetenzen nach Maßgabe der §§ 151—154 des Erziehungsgesetzes zu.

Der Erziehungsrat kann überdies für die gewerblichen Fortbildungsschulen noch besondere Fachinspektoren bezeichnen.

VI. Schlußbestimmung.

§ 14. Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

V. Kanton Schwyz.

1. Kleinkinderschulen.

1. Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz. (Vom 17. Dezember 1929.)

---

2. Kantonsratsbeschluß betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kleinkinderschulen und Kindergärten. (Vom 27. November 1929.)